

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2025

Nr. 58

I n h a l t

Seite

**Achte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)**

509

Achte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 15.08.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), §§ 58 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am XX. XX.20XX die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 22. Oktober 2021 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 65, S. 255 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 41, S. 417), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„Nachweis der gemäß Absatz 3 und 4 erforderlichen Sprachkenntnisse“

Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden zu den Nummern 4 bis 10.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Sind für den Studiengang Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, müssen Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung mit deutscher Unterrichtssprache erworben haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH-2 gemäß Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch einen der nachfolgend genannten Sprachnachweise oder eines der nachfolgend genannten Sprachzertifikate:

1. den bestandenen „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung,
2. die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2,
3. der bestandene Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder höher,

4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II der KMK),
5. Goethe-Zertifikat C1 oder höher,
6. bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule,
7. Österreichisches Sprachdiplom C1 oder höher oder
8. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden entsprechend dem Anhang zum Beschluss der KMK vom 02.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung für den „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.“

³In den studiengangspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Der Nachweis ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für den angestrebten Studiengang zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist. ⁵Ist Bewerberinnen und Bewerber der Nachweis nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich, können sie dennoch zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Bewerbung ein Sprachniveau, das mindesten dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entspricht, nachweisen können. ⁶Der Nachweis des GER-B2-Niveaus erfolgt ausschließlich durch einen der nachfolgend genannten Sprachnachweise oder eines der nachfolgend genannten Sprachzertifikate:

1. die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1,
 2. der bestandene Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit dem Ergebnis -TestDaF-Niveaustufe 3 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck)
 3. bestandene Prüfung telc Deutsch B2.“
3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Sind für den angestrebten Studiengang Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, müssen Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, erbringen. ²Dabei werden ausschließlich folgende Sprachnachweise oder Tests akzeptiert:

1. Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test,
2. IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5,

3. Test of English for International Communication TOEIC mit mindestens 400 Punkten (listening), 385 Punkten (reading), 160 Punkten (Speaking) und 150 Punkten (writing),
4. University of Cambridge Certificate C1 Advanced (CAE),
5. University of Cambridge Certificate C2 Proficiency (CPE),
6. University of Cambridge Certificate B2 First (FCE),
7. UNlcert mindestens Stufe II,
8. Pearson PTE-Academic mit mindestens 58.5 Punkten, wobei in den nachstehenden Sektionen folgende Punkte erreicht sein müssen: 56.8 listening, 60.6 reading, 53.5 speaking, 74.1 writing oder
9. einer Hochschulzugangsberechtigung, die Sprachkenntnisse auf GER B2-Niveau oder höher ausweist.

³Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit

1. einer Hochschulzugangsberechtigung, wobei die Fremdsprache über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen oder
2. einem Hochschulabschluss einer Hochschule mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache im absolvierten Studiengang; Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert.

⁴Studierende einer Partnerhochschule des KIT, die ihr Studium am KIT im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms mit dieser Partnerhochschule beginnen möchten, können, soweit sie den vorgenannten Nachweis nicht erbringen können, dennoch mit der Auflage zugelassen werden, das erforderliche Sprachniveau spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, das sie im angestrebten Studiengang am KIT verbringen, nachzuweisen, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen können, über Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. ⁵Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 2: Bekanntmachungserlaubnis

Das KIT kann den Wortlaut der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der vom Inkrafttreten der vorliegenden Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT neu bekannt machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 15. August 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)